



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. September 2020
(OR. en)

11006/20
PV CONS 20
AGRI 290
PECHE 244

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(**Landwirtschaft** und Fischerei)
21. September 2020

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3
2. Annahme der Liste der A-Punkte 3
 - a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten
 - b) Liste der Gesetzgebungsakte

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3. GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020 3
Verordnung über die GAP-Strategiepläne

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Handelsbezogene Agrarfragen 4

Sonstiges

5. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge 4
 - i) GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020
 - ii) Verordnung über die GAP-Übergangsbestimmungen
- b) Nährwertangaben auf der Packungsvorderseite
- c) Verbot der Käfighaltung von Legehennen
- d) Jüngste Fälle der afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Deutschland
- e) Gegenwärtige Lage im Schweinesektor

- ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 6

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat hat die in Dokument 10498/20 enthaltene Tagesordnung angenommen.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 10715/20

Der Rat hat die in Dokument 10715/20 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente angenommen.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 10716/20

Binnenmarkt und Industrie

1. Richtlinie über Verbandsklagen  Dok. 9592/20 +
Politische Einigung COR 1
vom AStV (1. Teil) am 22.7.2020 gebilligt + ADD 1
CONSOM

Der Rat hat die politische Einigung über den Dokument 9592/20 als Anlage beigefügten Text der Richtlinie über Verbandsklagen gebilligt. Eine Erklärung Estlands ist im Anhang wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020**  10729/20
Verordnung über die GAP-Strategiepläne
Gedankenaustausch

Der Rat führte auf der Grundlage des Diskussionspapiers des Vorsitzes 10729/20 einen Gedankenaustausch über die grüne Architektur, mit dem MFR zusammenhängende Bestimmungen und das neue Umsetzungsmodell der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik.

Der Vorsitz nahm die Bemerkungen der Delegationen und der Kommission zur Kenntnis und wird weitere Überlegungen anstellen, wie sie in den Rechtstext aufgenommen werden können, damit im Oktober eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Handelsbezogene Agrarfragen
Vorstellung durch die Kommission
Gedankenaustausch

Dok. 10731/1/20
REV 1

Sonstiges

5. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- i) GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020:



Dok. 10813/1/20
REV 1

Gemeinsame Erklärung Bulgariens, Kroatiens, Zyperns, der Tschechischen Republik, Frankreichs, Griechenlands, Ungarns, Italiens, Lettlands, Luxemburgs, Polens, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens und Spaniens zur Notwendigkeit, Pflanzenproteine in der europäischen Landwirtschaft zu entwickeln

Informationen der französischen Delegation im Namen der bulgarischen, der kroatischen, der zyprischen, der tschechischen, der französischen, der griechischen, der ungarischen, der italienischen, der lettischen, der luxemburgischen, der polnischen, der rumänischen, der slowakischen, der slowenischen und der spanischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der französischen Delegation über die Gemeinsame Erklärung zur Notwendigkeit, Pflanzenproteine in der europäischen Landwirtschaft zu entwickeln (Dok. 10813/1/20 REV 1) und die Reaktionen der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Kenntnis.

- ii) Verordnung über die GAP-Übergangsbestimmungen:



Dok. 10916/1/20
REV 1

Mittelzuweisung des POSEI im nächsten MFR
Informationen der spanischen Delegation, unterstützt von der französischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der italienischen Delegation und die Reaktionen der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Kenntnis.

- | | | |
|----|--|---------------|
| b) | Nährwertangaben auf der Packungsvorderseite
<i>Informationen der italienischen und der tschechischen
Delegation im Namen der zyprischen, der tschechischen,
der griechischen, der ungarischen, der italienischen, der
lettischen und der rumänischen Delegation</i> | Dok. 10846/20 |
| c) | Verbot der Käfighaltung von Legehennen
<i>Informationen der tschechischen Delegation</i> | Dok. 10844/20 |
| d) | Jüngste Fälle der afrikanischen Schweinepest bei
Wildschweinen in Deutschland
<i>Informationen der deutschen Delegation</i> | Dok. 10825/20 |
| e) | Gegenwärtige Lage im Schweinektor
<i>Informationen der tschechischen Delegation</i> | Dok. 10904/20 |



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärung zu dem die Gesetzgebung betreffenden A-Punkt in Dokument 10716/20

Zu A-Punkt 1: **Richtlinie über Verbandsklagen**
 Politische Einigung

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Estland begrüßt das Ziel der Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, den Mechanismus zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher in einem zunehmend globalisierten und digitalisierten Markt zu stärken.

Estland bedauert jedoch, dass diese sektorspezifische Richtlinie das Zivilverfahrensrecht und die Autonomie der Mitgliedstaaten untergräbt, da mehrere Regelungen eingeführt werden, die horizontaler Art sind und bereits in allen Mitgliedstaaten vorhanden sind. Diese Regelungen sind beispielsweise der Grundsatz der Zahlungspflicht der unterlegenen Partei, die Rechtskraft (*Res iudicata*), die Rechtshängigkeit (*Lis pendens*) und die Abweisung einer Klage. Wir sind der Auffassung, dass die Verfahrenautonomie von großem Wert ist und geachtet werden sollte, wenn zivilverfahrensrechtliche Instrumente geschaffen werden.

Estland gehört zu den Mitgliedstaaten, die der Auffassung sind, dass ein Unionsverfahren grenzüberschreitende Situationen erfassen und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen sollte, selbst nationale Systeme einzurichten. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass dies der richtige Ansatz gewesen wäre. Unionsregelungen sollten nur in Situationen eingeführt werden, in denen Mitgliedstaaten das Problem nicht allein regeln können. Die Schaffung eines nationalen Systems für Verbandsklagen stellt keine derartige Situation dar.

Regelungen für die Finanzierung nationaler qualifizierter Einrichtungen und ihre Prüfung sollten in der Zuständigkeit eines Mitgliedstaats liegen. Leider sind die Finanzierungsregelungen im endgültigen Text horizontaler Art. Wir hätten daher die allgemeine Ausrichtung bevorzugt, in der es nur um die Finanzierung grenzüberschreitender qualifizierter Einrichtungen ging.

Wir sind sehr besorgt darüber, dass im Wortlaut von Artikel 7 Absatz 1 nicht zwischen inländischen und grenzüberschreitenden Klagen unterschieden wird. Daher stellt Estland fest, dass der Text nicht einer Auslegung entgegensteht, nach der die nationalen Rechtsvorschriften des Forummitgliedstaates einer durch einen Dritten finanzierten qualifizierten Einrichtung eines anderen Mitgliedstaates allein aufgrund dieser Finanzierung durch einen Dritten jegliche Möglichkeit zur Erhebung einer Klage nehmen können, ohne überhaupt das mögliche Ausmaß des Einflusses der Geldgeber zu prüfen. Einem solchen Ergebnis können wir nicht zustimmen. Eine solche Beschränkung steht nicht im Einklang mit den Zielen der Richtlinie und würde es für kleine Mitgliedstaaten unverhältnismäßig schwierig und finanziell kaum tragbar machen, grenzüberschreitend qualifizierte Einrichtungen zu finden, die keine öffentlichen Stellen sind.

Estland ist der Ansicht, dass die Festlegung des Anwendungsbereichs einer Richtlinie zum Verbraucherrecht durch eine Liste von 68 Instrumenten, die sowohl Richtlinien als auch Verordnungen umfassen, unklar und in der Praxis sehr schwer anzuwenden ist. So haben wir beispielsweise Schwierigkeiten, zu verstehen, wie der Anwendungsbereich im Falle einer Richtlinie zur Mindestharmonisierung zu bestimmen ist, die in nationales Recht umgesetzt worden ist, wenn die nationalen Rechtsvorschriften höhere Standards als diese Richtlinie setzen.

Zudem sind wir enttäuscht darüber, dass die Fristen für die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie im Vergleich zur allgemeinen Ausrichtung erheblich verkürzt wurden. Diese Zeiträume sind für einen kleinen Mitgliedstaat wie Estland, das über kein System für Verbandsklagen verfügt, zu kurz bemessen, um ein derart komplexes System einzuführen.

Folglich und unter erneutem nachdrücklichen Hinweis, dass wir das Ziel des Verbraucherschutzes unterstützen, wird Estland sich bei der Abstimmung über diese Richtlinie der Stimme enthalten.“
